

Fördergegenstände	Antragsberechtigte und Förderumfang		
	Kommunen und kommunale Betriebe ¹⁾	Natürliche Personen	Juristische Personen ²⁾
2.1 Umsetzungsberatung und -konzepte	80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 24.000 Euro	50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 15.000 Euro ⁵⁾	50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 15.000 Euro ⁵⁾
2.2 Nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur	80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 1.600 Euro (Wallbox) pro Ladepunkt bzw. 4.800 Euro (Ladesäule) pro Ladepunkt	50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 1.000 Euro (Wallbox) pro Ladepunkt	50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 1.000 Euro (Wallbox) pro Ladepunkt bzw. 3.000 Euro (Ladesäule) pro Ladepunkt
2.2 Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur		50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 5.000 Euro pro Ladepunkt	50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 5.000 Euro pro Ladepunkt
2.3 Elektrofahrzeuge³⁾	40 Prozent der Anschaffungskosten, maximal 30.000 Euro		
2.3 Brennstoffzellenfahrzeuge³⁾	60 Prozent der Anschaffungskosten, maximal 60.000 €		
2.4 Elektro-Lastenfahräder	60 Prozent der Anschaffungskosten, maximal 4.200 Euro	30 Prozent der Anschaffungskosten, maximal 1.000 Euro ⁶⁾	30 Prozent der Anschaffungskosten, maximal 2.100 Euro
2.5 Konzepte, Studien und Analysen	80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben		50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben ⁴⁾

1) Städte, Gemeinden, Kreise oder Zusammenschlüsse von Kommunen aus Nordrhein-Westfalen sowie kommunale Betriebe, sofern diese nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben. (unabhängig von der Rechtsform)

2) Auch Städte, Gemeinden, Kreise oder Zusammenschlüsse von Kommunen aus Nordrhein-Westfalen sowie kommunale Betriebe, sofern diese wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben

3) Die Förderung für das Leasing von Fahrzeugen erfolgt als Zuschuss maximal bis zur Höhe der Nettoanzahlung im Leasingvertrag. Die Ermittlung der Höhe des Zuschusses erfolgt analog der Förderung des Kaufs von Fahrzeugen. Bei einer Leasingdauer von weniger als fünf Jahren verringert sich die Fördersumme anteilig.

4) Bei Unternehmen kann ein zusätzlicher Bonus von 20 Prozentpunkten für kleine respektive 10 Prozentpunkten für mittlere Unternehmen gewährt werden (Artikel 49 Absatz 4 AGVO). Grundlage der Einordnung als kleines oder mittleres Unternehmen ist die von der EU-Kommission angenommene Empfehlung 2003/361/EG (siehe Anhang I zur AGVO).

5) Nur Vermieter von mehr als drei Wohneinheiten oder Besitzer von mehr als vier gewerblich genutzten Kraftfahrzeugen oder Arbeitgeber mit mehr als vier Kraftfahrzeug-Stellplätzen für Mitarbeiter

6) Nur Personen mit Erstwohnsitz in Städten mit NO₂-Grenzwertüberschreitung